

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2018

Ausgegeben zu Münster am 1. Februar 2018

Nr. 02

<i>Inhalt</i>	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 vom 15. Januar 2018	70
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudien- ganges Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juli 2009 vom 15. Januar 2018	87
Ordnung des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.01.2018	88
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hochschulab- gaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. März 2007 vom 26.01.2018	111
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Cells in Motion Interfaculty Centre vom 26.01.2018	112
Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 12. Dezember 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2004 vom 26.01.2018	128

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Betriebseinheit „ Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie “ vom 20.12.2018	130
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Betriebseinheit „ Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie “ vom 20.12.2018	132

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2018/02
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften**
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013
vom 15. Januar 2018

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 (AB Uni 35/2013, S. 2667 f.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 4. September 2015 (AB Uni 25/2015, S. 1983), wird folgendermaßen geändert:

1. § 4a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sollen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein; in Ausnahmefällen kann das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur/zum Vorsitzenden gewählt werden, sofern es habilitiert und auf Lebenszeit verbeamtet ist. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterin/des akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.“

2. § 4a Abs. 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden / des stellvertretenen Vorsitzenden. Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.“

3. Der Anhang „Modulbeschreibungen des Fachbereichs 14 für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften“ wird wie folgt geändert:

a) Das Modul „Grundlagen der Mineralogie“ erhält folgende Fassung:

Modultitel deutsch:		Grundlagen der Mineralogie						
Modultitel englisch:		General Principles in Mineralogy						
Studiengang:		B.Sc. Geowissenschaften						
1	Modulnummer: 6	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	LP:	Workload (h):	
				2	10	300		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Das Baumaterial der Erde	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	45 (3 SWS)	75
	2.	Ü	Das Baumaterial der Erde	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
	3.	P	Geländeübung II (Fieldcamp)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	60 (4 SWS)	60
4	Lehrinhalte:							
	<p>Das Modul besteht aus einem Vorlesungs- und Übungsteil sowie einer Geländeveranstaltung und hat zum Ziel, die Studierenden für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen in den Geowissenschaften zu qualifizieren. Die Vorlesung „Baumaterial der Erde“ vermittelt die Grundlagen der Mineralogie. Beginnend mit den Gesetzen des Aufbaues der festen Materie (Struktur von Mineralen, Symmetrieelemente) werden die unterschiedlichen Mineralklassen vorgestellt und ihr Vorkommen in unterschiedlichen geologischen Milieus behandelt.</p> <p>In den Übungen werden die Eigenschaften der Minerale erläutert und anhand von Übungsmaterial das Bestimmen der Minerale nach äußeren Kennzeichen geübt. Ziel dieser Übungen ist das Erkennen von Mineralen in geologischen Materialien mittels einfacher Hilfsmittel.</p> <p>In einer einwöchigen „Geländeübung II (Fieldcamp)“ werden die im Labor und Hörsaal vermittelten theoretischen und praktischen Kenntnisse angewendet, um Gesteine und Minerale in ihrem Verband anzusprechen und die Grundlagen geowissenschaftlicher Geländeuntersuchungsmethoden zu erarbeiten.</p>							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	Die Studierenden sind in der Lage, die wichtigsten Gesteine zu erkennen und zu benennen. Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Methoden der Mineralogie, insbesondere die Mineral- und Gesteinsidentifikation. Sie können im Feld Gesteine ansprechen, Feldbücher führen, und selbständig wichtige Gesteinstypen erkennen und die Genese dieser Gesteine beschreiben.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
	Keine							
7	Leistungsüberprüfung:							
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Bericht (Geländeübung II (Fieldcamp))				20-30 Seiten	30%		
	Klausur (Das Baumaterial der Erde)				135 min	70%		
9	Studienleistungen:							

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Keine	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/180	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Zur Teilnahme an der Geländeübung II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung dieses Moduls Voraussetzung.	
13	Anwesenheit: In der Übung dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Die Teilnahme an der „Geländeübung II (Fieldcamp)“ ist verpflichtend. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. C. Sanchez-Valle	Zuständiger Fachbereich: FB 14 Geowissenschaften
16	Sonstiges: Dieses Modul ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen M14a „Fossile Brennstoffe“ und M14f „Regionale Geologie Europas“.	

b) Das Modul „Mineralogie und Petrologie“ erhält folgende Fassung:

Modultitel deutsch:		Mineralogie und Petrologie					
Modultitel englisch:		Mineralogy and Petrology					
Studiengang:		B.Sc. Geowissenschaften					
1	Modulnummer: 8	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3 und 4	LP: 11	Workload (h): 330		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Gesteinsbildende Minerale	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	2.	Ü	Mikroskopie der Gesteinsbildenden Minerale	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	45 (3 SWS)	45
	3.	V	Einführung in die Petrologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	4.	Ü	Einführung in die Petrologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
4	Lehrinhalte: Dieses Modul besteht aus zwei Teilen. Im Teil 1 werden in der Vorlesung „Gesteinsbildende Minerale“ die chemischen und physikalischen Eigenschaften der wichtigsten gesteinsbildenden Minerale behandelt. Die Übung „Mikroskopie der Gesteinsbildenden Minerale“ vermittelt die charakteristischen optischen Eigenschaften der gesteinsbildenden Minerale sowie deren Erkennen mit dem Polarisationsmikroskop. Im Teil 2 „Einführung in die Petrologie“ (Vorlesung und Übungen) werden Gesteine als physikalische und chemische Einheiten behandelt. Wichtige Konzepte die vermittelt werden sind: Paragenese, chemisches Gleich- und Ungleichgewicht, Schmelzbildung und Kristallisation, Rekonstruktion der Petrogenese von Gesteinen, physikalische und chemische Eigenschaften von Schmelzen, chemische Differentiation, Schmelzbildung und Schmelzmigration.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden bekommen in diesem Modul grundlegende Kenntnisse in der Mineralphysik und Mineralchemie vermittelt, sowie Methoden der Mineralerkennung und Interpretation von Mineralparagenesen. Das Modul soll die Teilnehmer befähigen aus Gesteinen mittels unterschiedlicher Methoden möglichst viel Information über deren Genese zu extrahieren und somit ein tieferes Verständnis für Arbeitsmethoden der Petrologie zu gewinnen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²						
	praktische Klausur mit Dünnschliffen (Mikroskopie der Gesteinsbildenden Minerale)				150 min	50%	
	Klausur (Einführung in die Petrologie)				90 min	50%	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Keine	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11/180	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In den Übungen dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. C. Sanchez-Valle	Zuständiger Fachbereich: FB 14 Geowissenschaften
16	Sonstiges: Dieses Modul ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen M14i „Magmatische Petrologie“, M14n „Meteorite und Planeten“ und M14p „Spezielle Petrologie“. Die Note der Klausur zur „Einführung in die Petrologie“ kann für die Platzvergabe im Modul M14p „Spezielle Petrologie“ und M14j „Mikroanalytik“ entscheidend sein.	

c) Das Modul „System Erde und Angewandte Geowissenschaften“ erhält folgende Fassung:

Modultitel deutsch:		System Erde und Angewandte Geowissenschaften					
Modultitel englisch:		Earth System Science and Applied Earth Sciences					
Studiengang:		B.Sc. Geowissenschaften					
1	Modulnummer: 10	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3,4	LP: 11	Workload (h): 330		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Das System Erde	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	45 (3 SWS)	45
	2.	Ü	Das System Erde	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
	3.	V	Angewandte Geowissenschaften	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	4.	Ü	Angewandte Geowissenschaften	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
4	Lehrinhalte: Schwerpunkt der Lehrveranstaltung „Das System Erde“ ist das Verständnis über das Zusammenwirken endogener und exogener Prozesse und die Verknüpfung von Atmosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre und Lithosphäre. Ziel ist es, einen ganzheitlichen Denkansatz zu zentralen geowissenschaftlichen Fragestellungen (Plattentektonik, Stoffkreisläufe, chemische und biologische Evolution) zu erreichen und so das Verständnis über die Funktionsweise des gesamten Systems Erde zu fördern. Fester Bestandteil der Lehre ist ein praktischer Teil, in welchem die Fähigkeit zur computergestützten Modellierung geowissenschaftlicher Fragestellungen erarbeitet wird. Die Lehrveranstaltung „Angewandte Geowissenschaften“ vermittelt eine Einführung in die Grundlagen und Arbeitsmethoden ausgewählter geowissenschaftlicher Teildisziplinen. Ziele in der Angewandten Geologie sind der Erwerb von Grundkenntnissen und praktischen Fähigkeiten zur korrekten Bodenansprache, zur Auswahl geeigneter Bohrtechniken für spezifische Fragestellungen sowie die Darstellung der Daten, zur Durchführung möglichst fehlerfreier Boden- und Grundwasserprobenahmen und zum Verständnis von Problemstellungen in der Hydrogeologie und Umweltgeologie. Kenntnisse über die Bildung von bauwürdigen Mineralen, die Gewinnung von Elementen aus diesen Mineralen unter Berücksichtigung von Umweltgefahren sowie deren Verwendung sind Ziele in der Angewandten Mineralogie. Außerdem werden die Verfahren der Angewandten Geophysik vorgestellt, welche zur Erkundung geologischer Strukturen, hydrogeologischer Gegebenheiten und Mineralvorkommen im oberflächennahen Bereich eingesetzt werden. Dazu gehören z.B. Seismik, Geoelektrik, Georadar, Elektromagnetik, Magnetik und Gravimetrie. Diese Verfahren werden sowohl an der Erdoberfläche als auch in Bohrungen eingesetzt und werden zur Standortauswahl von Bohrlokationen herangezogen. Die Arbeitsweise dieser Techniken und ihre Eignung in unterschiedlichen geowissenschaftlichen Einsatzbereichen werden erläutert. Praktische Übungen mit Fallbeispielen und Demonstration von Messgeräten dienen der Veranschaulichung der geophysikalischen Methoden.						
5	Erworbene Kompetenzen: In diesem Modul wird eine ganzheitliche Betrachtung der Funktionsweise des Systems Erde gefördert, was die Fähigkeit zur Zusammenführung der geowissenschaftlichen Grundkenntnisse mit systemanalytischen Ansätzen erfordert. Damit verknüpft werden methodische Kenntnisse in den Angewandten Geowissenschaften vermittelt, was ebenfalls in starkem Maße auf den erworbenen Grundlagen fußt und die Studierenden für mögliche spätere Arbeitsfelder ausbildet.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						

7	Leistungsüberprüfung:		
	[] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur (System Erde)	90 min	50%
	Klausur (Angewandte Geowissenschaften)	90 min	50%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	11/180		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1 „Grundlagen der Geologie“ und des Moduls 7 „Erdgeschichte und Paläontologie“.		
13	Anwesenheit:		
	In den Übungen dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	B.Sc. Landschaftsökologie, B.Sc. Geophysik, B.Sc. Geographie		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Harald Strauß		FB 14 Geowissenschaften
16	Sonstiges:		
	Dieses Modul ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul M14b „Geochemie Sedimentärer Systeme“.		

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

d) Das Modul „Umweltchemie“ erhält folgende Fassung:

Modultitel deutsch:		Umweltchemie (Vertiefungsmodul)						
Modultitel englisch:		Environmental Chemistry						
Studiengang:		B.Sc. Geowissenschaften						
1	Modulnummer: 14e	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	LP:	Workload (h):	
					4,5	6	180	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V+Ü	Einführung in Organische Umweltschadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
	2.	V	Umweltanalytik	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 (1 SWS)	15
	3.	P	Hydrochemisches Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	45 (3 SWS)	45
4	Lehrinhalte: In der Vorlesung „Umweltanalytik“ werden übliche Techniken und Methoden für die Analyse von organischen und anorganischen Stoffen im Wasser und Boden vermittelt. Aufbauend auf der Veranstaltung „Einführung in die Hydrochemie“ (Differenzierungsmodul M12) erfolgen im „Hydrochemischen Praktikum“ unter Anleitung eigenständige Messungen bedeutsamer wasserchemischer Parameter (Grundwasserprobenahme, Vor-Ort-Parameter, Anionen, Kationen, Gesamthärte, DIC, DOC, etc.). Dabei werden verschiedene, nach DIN/DEV o.ä. anerkannte Messmethoden eingesetzt und erläutert. Anschließend lernen die Studierenden häufige organische Umweltschadstoffgruppen sowie deren Emissionsquellen und Grundlagen zum Verhalten, Verbleib und Toxizität kennen. Ziel des Moduls ist es, dass die Studierenden übliche wasser- und umweltchemische Parameter kennen, ihre Herkunft und Umweltproblematik bekannt ist, und sie in der Lage sind, chemische Analysendaten beurteilen zu können, insbesondere auch Fehlerquellen erkennen zu können.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die messmethodischen Grundlagen der häufigen wasser- und umweltanalytischen Parameter und sie können Messdaten kritisch bewerten sowie teilweise auf Plausibilität prüfen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, korrekte Probennahmen durchzuführen und kennen die wichtigsten damit verbundenen Fehlerquellen. Nach Abschluss ist es den Studierenden möglich, in späteren Studienarbeiten oder im Berufsleben, selbständig und ohne weitere Anleitung Probenahmen von Wasser und Boden korrekt durchzuführen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴							
	Bericht zu (3)					20 Seiten	50 %	
Klausur zu (1 und 2)					90 Minuten	50 %		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Keine	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6/180	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für das Modul stehen 18 Plätze im Wintersemester zur Verfügung. Sollte die Zahl der zum Modul angemeldeten Studierenden die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze überschreiten, so werden die angemeldeten Studierenden in der Reihenfolge ihrer erreichten Note in der Modulteilprüfung zur Vorlesung „Einführung in die Hydrochemie“ aus Differenzierungsmodul 12 bei der Vergabe der Plätze zum Wintersemester berücksichtigt. Bei identischer Note entscheidet das Los. Es gilt § 5 Abs. 2. Erfolgreicher Abschluss der Module 3, 4 und 5 („Grundlagen der Mathematik“, „Grundlagen der Physik“ und „Grundlagen der Chemie“).	
13	Anwesenheit: Im Praktikum und in der Übung dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christine Achten	Zuständiger Fachbereich: FB 14 - Geowissenschaften
16	Sonstiges:	

e) Das Modul „Mineralogische Prozesse (Vertiefungsmodul)“ erhält folgende Fassung:

Modultitel deutsch: Mineralogische Prozesse (Vertiefungsmodul)																																									
Modultitel englisch: Mineralogical Processes																																									
Studiengang: B.Sc. Geowissenschaften																																									
1	Modulnummer: 14k Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																								
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 4,5</td> <td>LP: 6</td> <td>Workload (h): 180</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4,5	LP: 6	Workload (h): 180																																	
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4,5	LP: 6	Workload (h): 180																																			
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Mineralogische Prozesse</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td colspan="2">30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Übung zu Mineralogische Prozesse</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td colspan="2">30</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>P</td> <td>Praktikum zu Mineralogische Prozesse</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>45 (3 SWS)</td> <td colspan="2">15</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	V	Mineralogische Prozesse	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30		2.	Ü	Übung zu Mineralogische Prozesse	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30		3.	P	Praktikum zu Mineralogische Prozesse	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	45 (3 SWS)	15	
Modulstruktur:																																									
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																			
1.	V	Mineralogische Prozesse	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																			
2.	Ü	Übung zu Mineralogische Prozesse	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																			
3.	P	Praktikum zu Mineralogische Prozesse	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	45 (3 SWS)	15																																			
4	<p>Lehrinhalte: Das Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung und den dazu gehörigen Übungen sowie einem Laborpraktikum. Die Lehrveranstaltung behandelt die Thermodynamik und Kinetik von Mischkristallen und Entmischungsreaktionen, von Phasentransformationen und von Reaktionen zwischen Mineralen und Fluiden an verschiedenen Beispielsystemen. In den Übungen werden die mathematischen Grundlagen vertieft, die zur quantitativen Beschreibung dieser Prozesse notwendig sind. Abgerundet wird die Vorlesung und Übung durch ein Mineralogisches Praktikum, indem mineralogische Prozesse im Labor mit verschiedenen experimentellen und analytischen Techniken (z.B. Röntgenpulverdiffraktometrie, Rasterkraftmikroskopie und Infrarotspektroskopie) untersucht werden.</p>																																								
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Die in der Vorlesung und Übung erworbenen theoretischen Kenntnisse liefern die Grundlage, um experimentelle Daten qualitativ und quantitativ auszuwerten. Das Modul vermittelt die Grundkenntnisse in der Beschreibung und Modellierung mineralogischer Prozesse und befähigt die Teilnehmer, einfache thermodynamische Modellrechnungen selbstständig durchzuführen.</p>																																								
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine</p>																																								
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																								
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Prüfungsleistung/en:</th> </tr> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁵</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Klausur (zu 1)</td> <td>90 min</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>Praktikumsbericht (zu 3)</td> <td>8-10 Seiten</td> <td>50%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Klausur (zu 1)	90 min	50%	Praktikumsbericht (zu 3)	8-10 Seiten	50%																												
Prüfungsleistung/en:																																									
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																							
Klausur (zu 1)	90 min	50%																																							
Praktikumsbericht (zu 3)	8-10 Seiten	50%																																							
9	Studienleistungen:																																								

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Keine	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6/180	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Vorlesung „Einführung in Mineralogische Prozesse“ aus Differenzierungsmodul 12. Erfolgreicher Abschluss der Module 3, 4 und 5 („Grundlagen der Mathematik“, „Grundlagen der Physik“ und „Grundlagen der Chemie“). Für die Klausur zur Vorlesung (1) ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums (3) Voraussetzung.	
13	Anwesenheit: In der Übung und im Praktikum dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. C. Sanchez-Valle	Zuständiger Fachbereich: FB 14 Geowissenschaften
16	Sonstiges:	

f) Das Modul „Akademische Arbeitstechniken“ erhält folgende Fassung:

Modultitel deutsch:		Akademische Arbeitstechniken						
Modultitel englisch:		Academic Working Techniques						
Studiengang:		B.Sc. Geowissenschaften						
1	Modulnummer: 15	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	LP:	Workload (h):	
				5	5	150		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Recherche, Aufbereitung und Präsentation wissenschaftlicher Befunde	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
	2.	S	Texterstellung, Datendarstellung wissenschaftlicher Befunde	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
	3.	V	Projektmanagement	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 (1 SWS)	15
4	Lehrinhalte: In den Veranstaltungen werden allgemeine Techniken (1) zur Präsentation, (2) zur Recherche und Aufbereitung inklusive der geeigneten Darstellung von z.B. Analysedaten und (3) der Planung und Organisation von Projekten vermittelt und geübt. Ziel ist es, die individuelle Befähigung für die mündliche und schriftliche wissenschaftliche Präsentation zu fördern und eine strukturierte Herangehensweise an wissenschaftliche Arbeiten und Projekte zu erreichen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die wesentlichen Grundsätze der Präsentationstechniken und sind in der Lage, einen wissenschaftlichen, verständlichen und strukturierten Vortrag in gegebener Zeit zu halten. Sie sind mit der Struktur von wissenschaftlichen Texten sowie der Darstellung von Daten vertraut und können darauf basierend einen Text aus gegebenen Daten erstellen. Die Grundlagen des Projektmanagements können die Studierenden anwenden.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶							
	Präsentation (1)				15 Minuten	50 %		
Text mit Datendarstellung (2)				5 Seiten	50 %			
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
Hausaufgaben (2)					7 Seiten			

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5/180	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christine Achten	Zuständiger Fachbereich: FB 14 - Geowissenschaften
16	Sonstiges:	

g) Das Modul „Berufspraktikum“ erhält folgende Fassung:

Modultitel deutsch: Berufspraktikum																																	
Modultitel englisch: Work Experience																																	
Studiengang: B.Sc. Geowissenschaften																																	
1	Modulnummer: 16 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 5 + 6</td> <td>LP: 9</td> <td>Workload (h): 270</td> </tr> </table>	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5 + 6	LP: 9	Workload (h): 270																											
Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5 + 6	LP: 9	Workload (h): 270																													
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>P</td> <td>Berufspraktikum</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>7</td> <td>--</td> <td colspan="2">210</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>E-Learning</td> <td>„Das Praktikum in zehn Schritten“ des Career Service</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>5</td> <td colspan="2">55</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	P	Berufspraktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	--	210		2.	E-Learning	„Das Praktikum in zehn Schritten“ des Career Service	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	5	55	
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																											
1.	P	Berufspraktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	--	210																											
2.	E-Learning	„Das Praktikum in zehn Schritten“ des Career Service	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	5	55																											
4	<p>Lehrinhalte: Das vierwöchige Berufspraktikum ist Teil des 3. Studienjahres im Studiengang Geowissenschaften und bietet die Möglichkeit – außerhalb der Universität – fachbezogene praktische Fähigkeiten zu erwerben. Es wird vorbereitet und begleitet durch die E-Learning-Einheit „Das Praktikum in zehn Schritten“ des Career Service der WWU Münster und weiteren gemeinsamen Besprechungs- und feedback-Terminen mit der/m Modulverantwortlichen/r. Ein Praktikum an einer ausländischen Universität ist ebenfalls möglich.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Ziel des Berufspraktikums ist es, die in universitären Lehrveranstaltungen erworbenen berufsrelevanten Kompetenzen und Eigenschaften bspw. in (Ingenieur-)Geologischen Büros und Consulting, Industrie und Wirtschaft, im öffentlichen Dienst, in Hochschulen und Forschungseinrichtungen anzuwenden und so den nötigen Transfer vom Studium in die Berufswelt zu stärken. Darüber hinaus vermittelt das Praktikum einen Einblick über benötigte Kenntnisse und im weiteren Studium zu erarbeitende Zusatzqualifikationen in spezifischen Arbeitsbereichen. Dies hilft bei der Wahl der fachlichen Ausrichtung im letzten Studienjahr und damit der individuellen beruflichen Profilbildung. Die E-Learning-Einheit begleitet/unterstützt den Prozess der beruflichen Orientierung und die Reflexion der gemachten Praxiserfahrungen.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Keine</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Keine																									
Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																															
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																																	
Keine																																	
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Studienleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Praktikumsreflexion auf Basis der Aufgabenstellungen in der E-Learning-Einheit (Voraussetzung für die Einreichung der Praktikumsreflexion ist ein von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigte qualifizierte Praktikumsbescheinigung (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Praktikumsdauer [4 Wochen oder 20 Arbeitstage oder mind. 157 Zeitstunden], Aufgaben-/Tätigkeitsbereiche) über das geleistete Berufspraktikum)</td> <td>3 Seiten</td> </tr> </tbody> </table>	Studienleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Praktikumsreflexion auf Basis der Aufgabenstellungen in der E-Learning-Einheit (Voraussetzung für die Einreichung der Praktikumsreflexion ist ein von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigte qualifizierte Praktikumsbescheinigung (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Praktikumsdauer [4 Wochen oder 20 Arbeitstage oder mind. 157 Zeitstunden], Aufgaben-/Tätigkeitsbereiche) über das geleistete Berufspraktikum)	3 Seiten																										
Studienleistungen:	Dauer bzw. Umfang																																
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																																	
Praktikumsreflexion auf Basis der Aufgabenstellungen in der E-Learning-Einheit (Voraussetzung für die Einreichung der Praktikumsreflexion ist ein von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigte qualifizierte Praktikumsbescheinigung (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Praktikumsdauer [4 Wochen oder 20 Arbeitstage oder mind. 157 Zeitstunden], Aufgaben-/Tätigkeitsbereiche) über das geleistete Berufspraktikum)	3 Seiten																																

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0/180	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1 „Grundlagen der Geologie“.	
13	Anwesenheit: Eine Anwesenheit an gemeinsamen Besprechungs- und feedback-Terminen mit der/m Modulverantwortlichen/r wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses Geowissenschaften	Zuständiger Fachbereich: FB 14 Geowissenschaften
16	Sonstiges: Das Modul geht nicht in die Bildung der Gesamtnote ein, da die Kompetenzen außerhalb der Universität vermittelt werden und damit nicht überprüfbar sind. Zur Vorbereitung des vierwöchigen Berufspraktikums wird empfohlen, die ersten Schritte der E-Learning-Einheit bereits am Ende der Differenzierungsmodule zu vollziehen.	

Artikel II

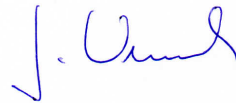
(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung gilt ebenso für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2013/14 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben wurden oder seit dem Wintersemester 2013/14 in den Anwendungsbereich der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 gewechselt sind; in Bezug auf die durch diese Ordnung geänderten Module 15 und 16 jedoch nur, wenn und soweit sie diese noch nicht vor dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1 angemeldet haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Dezember 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 15. Januar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Auslaufen
des Diplomstudienganges Landschaftsökologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 23. Juli 2009
vom 15. Januar 2018**

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (Studienstrukturreform VO) in der Fassung vom 28.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 477) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juli 2009 (AB Uni 29/2009, S. 2176 f.) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Der Diplomstudiengang Landschaftsökologie wird mit Wirkung zum 30.09.2019 aufgehoben.“

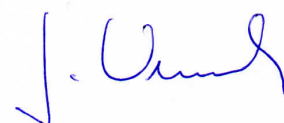
Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Diplomstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Dezember 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 15. Januar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Ordnung des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.01.2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Fachbereich Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Fachbereichsordnung erlassen:

I. Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung der Musikhochschule
- § 2 Aufgaben der Musikhochschule
- § 3 Organe der Musikhochschule

II. Dekanat

- § 4 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 5 Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans
- § 6 Prodekaninnen/Prodekane

III. Mitglieder und Angehörige

- § 7 Mitglieder und Angehörige der Musikhochschule
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Lehrbeauftragte
- § 10 Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren
- § 11 Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren

IV. Innere Organisation: Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

- § 12 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 13 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 14 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 15 Stellvertretung
- § 16 Geschäftsordnung

- § 17 Einberufung
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Tagesordnung
- § 20 Stimmrecht
- § 21 Wahlen, Abstimmungen, Mehrheiten
- § 22 Öffentlichkeit
- § 23 Protokolle
- § 24 Hinzuziehung anderer Personen
- § 25 Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans
- § 26 Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs
- § 27 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
- § 28 Berufungskommissionen

V. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

- § 29 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 30 Verwaltung der Haushaltsmittel

VI. Schlussvorschriften

- § 31 Änderung der Ordnung des Fachbereichs
- § 32 Inkrafttreten

I. Grundlagen

§ 1

Rechtsstellung der Musikhochschule

¹Die Musikhochschule ist ein Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er steht gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 HG NRW einer Kunsthochschule gleich.

§ 2

Aufgaben der Musikhochschule

- (1) ¹Die Musikhochschule nimmt die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. ²Sie dient der Pflege und Entwicklung der Künste, der Pädagogik und der Wissenschaften. ³Sie nimmt diese Aufgaben durch Gewährung von Lehre und Studium sowie künstlerisch-kreative, künstlerisch-pädagogische sowie wissenschaftliche Forschung und Praxis wahr. ⁴In der Erfüllung dieser Aufgaben ist die Hochschule frei.
- (2) ¹Die Musikhochschule bereitet auf Berufe vor, die eine künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen. ²Sie fördert die Zusammenarbeit auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene mit anderen Hochschulen und vergleichbaren Kulturträgern.
- (3) Die Musikhochschule fördert den künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (4) ¹Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Gesellschaft fördert die Musikhochschule die Entfaltung der künstlerischen Persönlichkeit, der pädagogischen Fähigkeiten, der wissenschaftlichen Bildung und die Entwicklung kommunikativer und medialer Kompetenz. ²Durch künstlerische, pädagogische, wissenschaftliche und mediale Aktivitäten wirkt sie in ihrer Region und leistet damit einen Beitrag zum kulturellen Leben.
- (5) Die Musikhochschule fördert die künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Weiterbildung sowie die Weiterbildung ihres Personals.
- (6) Die Musikhochschule wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben.
- (7) ¹Die Musikhochschule fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen/Einrichtungen der WWU. ²Diese stimmen ihr Lehrangebot und Projektvorhaben untereinander ab.

- (8) Die Musikhochschule trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (9) Die Musikhochschule gewährleistet eine gute künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Praxis.

§ 3

Organe der Musikhochschule

Die Organe der Musikhochschule sind

1. das Dekanat und
2. der Fachbereichsrat.

II. Dekanat

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen.
- (2) ¹Das Dekanat ist u.a. zuständig für Finanz- und Personalangelegenheiten, die Studienorganisation und Studienplanung und die berufspraktischen Tätigkeiten. ²Die Zuordnung der Aufgabenfelder liegt im Ermessen der Dekanatsmitglieder. ³Sie wird in der ersten vom neu gewählten Dekanat geleiteten Fachbereichsratssitzung bekannt gegeben.
- (3) ¹Das Dekanat leitet den Fachbereich. ²Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. ³Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) ¹Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie/Er ist die/der Vorsitzende des Fachbereichsrats.
- (5) ¹Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots entsprechend der Prüfungsordnungen, für die Koordinierung von Lehrveranstaltungen, für die Information der Studierenden und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen. ²Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (6) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden.
- (7) ¹Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Strukturplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. ²Es ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. ³Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (8) ¹Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. ²Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der studentischen Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlich/künstlerischen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer zugewiesen sind, entscheidet es über die Auswahl.
- (9) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (10) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (11) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (12) ¹Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. ²Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. ³Das Verlangen nach nochmaliger Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. ⁴Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.
- (13) Das Dekanat kann gemäß § 27 Abs. 6 Satz 2 HG NRW keine Beschlüsse gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans fassen.
- (13) Die Dekanin/der Dekan wird durch eine Prodekanin/einen Prodekan vertreten.

§ 5**Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans**

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreise der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats unter Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. ²Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (3) ¹Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan erlischt das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Fachbereichsrat. ²Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. ³Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer unberührt.
- (4) ¹Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. ²In diesem Fall und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt eine Prodekanin/ein Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/der Dekans wahr. ³Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. ⁴Sie folgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (5) ¹Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. ²Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage.
- (6) Sofern eine Dekanin/ein Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 6

Prodekaninnen/Prodekane

- (1) ¹Der Fachbereichsrat wählt aus den Mitgliedern des Fachbereichs in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats zwei Prodekaninnen/Prodekane für die Dauer von vier Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Eine Prodekanin oder ein Prodekan muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören, die/der andere Prodekanin/Prodekan kann auch einer anderen Gruppe angehören.
- (2) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. ²Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats. ³Eine Prodekanin oder ein Prodekan verliert ihr/sein Mandat als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe im Fachbereichsrat. ⁴Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.
- (3) Für die Abwahl einer Prodekanin oder eines Prodekans gelten die Bestimmungen über die Abwahl der Dekanin der des Dekans gemäß § 5 Abs. 5 entsprechend.

III. Mitglieder und Angehörige

§ 7

Mitglieder und Angehörige der Musikhochschule

- (1) Mitglieder der Musikhochschule sind alle künstlerisch, pädagogisch und/oder wissenschaftlich tätigen Personen, alle mit ihrem beruflichen Schwerpunkt an ihr tätigen (nichtwissenschaftlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) ¹Wer an der Musikhochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige/Angehöriger. ²Zu den Angehörigen zählen insbesondere Professorinnen und Professoren im Ruhestand, vorübergehend oder gastweise an der Musikhochschule Tätige, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Zweithörerinnen und Zweithörer.
- (3) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs gilt grundsätzlich § 11 HG NRW.
- (4) Angehörige der Musikhochschule nehmen nicht an Wahlen teil.

- (5) ¹Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit der Zustimmung des Fachbereichsrats auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet sein. ²Die Mitglieds- bzw. Angehörigenrechte können nur in einem Fachbereich ausgeübt werden; dazu ist eine rechtzeitige schriftliche Erklärung an das Dekanat erforderlich.
- (6) Ist der von einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber bzw. einer Studierenden oder einem Studierenden gewählte Studiengang auch einem anderen Fachbereich zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bzw. die Studierende oder der Studierende bei der Einschreibung bzw. der Rückmeldung zu wählen, ob er dem Fachbereich Musikhochschule oder einem anderen Fachbereich zugeordnet sein will.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Musikhochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Musikhochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mitzuwirken.
- (2) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, zum Beispiel besondere Belastungen im persönlichen Bereich oder mehrmalige Wahrnehmung vergleichbarer Funktionen der Selbstverwaltung.

§ 9

Lehrbeauftragte

- (1) ¹Lehrbeauftragte sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen teilzunehmen und Prüfungsleistungen in dem von ihnen vertretenden Fach zu bewerten. ²Hierfür besitzen sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation.
- (2) Im Übrigen richten sich Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten nach den Vorschriften des § 43 HG NRW resp. des § 36 KunstHG.

§ 10

Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren

- (1) ¹Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann von der Musikhochschule durch Beschluss des Fachbereichsrats an Personen verliehen werden, die hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis der Kunst, bei der Anwendung bzw. Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen. ²Der Titel Honorarprofessor oder Honorarprofessorin wird in der Regel an Persönlichkeiten vergeben, die nicht Mitglieder der Musikhochschule sind.
- (2) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (3) ¹Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der berechnigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. ²Rücknahme und Widerruf der Bezeichnung regelt die Musikhochschule.
- (4) ¹Die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sollen in der Musikhochschule Lehrveranstaltungen abhalten. ²Sie können an Hochschulprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen mitwirken.
- (5) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen nach den Vorschriften des § 41 HG NRW.

§ 11

Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann von der Musikhochschule an Personen verliehen werden, die die Einstellungsbedingungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 HG NRW erfüllen und in der Forschung, der Lehre oder der künstlerischen Praxis hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) ¹Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der berechnigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. ²Rücknahme und Widerruf der Bezeichnung regelt die Musikhochschule.
- (3) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren nach den Vorschriften des § 41 HG NRW.

IV. Innere Organisation: Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

§ 12

Aufgaben des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
 1. den Erlass und die Änderung der Fachbereichsordnung,
 2. die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
 3. die Beschlussfassung über Studienverlaufspläne, Prüfungs- und Promotionsordnungen,
 4. die Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvorschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der dem Fachbereichsrat vorgelegten Anträge,
 5. die Beschlussfassung über die Struktur des Fachbereichs und über Vorschläge des Fachbereichs zu den Strukturplänen der Westfälischen Wilhelms-Universität, falls diese den Fachbereich betreffen,
 6. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren,
 7. die Beschlussfassung über die Ernennung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor und für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/ „außerplanmäßiger Professor“,
 8. die Bildung von Ausschüssen und von Kommissionen,
 9. Anträge an den Senat und an das Rektorat auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen,
 10. die Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen verlangen. ²Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats.
- (4) ¹Soweit der Fachbereichsrat nach der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe dem Dekanat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes Votum vorlegen, das das Dekanat in seiner Überlegung vor seiner Entscheidung einzubeziehen hat. ²Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit diese sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen und keine rechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 13

Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekanin/der Prodekan und die Studiendekanin/der Studiendekan mit beratender Stimme,
3. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

§ 14

Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) ¹Die Mitglieder des Fachbereichsrats werden mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gemäß § 7 Abs. 3 gewählt. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- (2) ¹Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt insbesondere durch

1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
2. Niederlegung des Mandats,
3. Ausscheiden aus der Universität und
4. Rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

²Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss schriftlich gegenüber der Dekanin/dem Dekan erklärt werden. ³Bei Erlöschen der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein. ⁴Die Ersatzmitglieder werden den Wahlvorschlägen entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. ⁵Enthält ein Wahlvorschlag keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr, so bleiben die auf ihn entfallenden Sitze unbesetzt.

§ 15

Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gemäß § 13 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Fachbereichsratsmitglieds.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserve-liste.
- (4) ¹Die Verhinderung ist dem Dekanat mitzuteilen. ²Das Dekanat hat die Ladung des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.
- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16

Geschäftsordnung

- (1) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Ladung zu den Sitzungen des Fachbereichsrats und der Sitzungsverlauf geregelt sind.
- (2) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats gefasst.
- (3) Bis zum Inkrafttreten einer nach dieser Vorschrift erlassenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechend, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 17

Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/dem Dekan in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen.

- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. ²In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. ³Die Dekanin/der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt geben.

§ 18

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Der Fachbereichsrat bleibt so lange beschlussfähig, bis seine Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (3) ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane ist abweichend zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussunfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19

Tagesordnung

- (1) ¹Die Tagesordnung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgeschlagen. ²Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) ¹Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. ²Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Fachbereichsrats. ³Mitglieder des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, können einen Antrag durch ein ordentliches Fachbereichsmitglied in die Tagesordnung einbringen lassen. ⁴Wird die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, dass sie/er die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.

- (3) Im Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) ¹Jedes Fachbereichsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. ²Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. ³Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ⁴Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 20

Stimmrecht

- (1) ¹Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren oder persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. ²Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffenden Prüfungen abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaber solcher Planstellen sind, für die üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.
- (3) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. ²Sie haben in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan zu Beginn der Amtszeit des Fachbereichsmitglieds sowie in Zweifelsfällen das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 21

Wahlen, Abstimmungen, Mehrheiten

- (1) ¹Abstimmungen sind in der Regel offen. ²Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsmitglieds statt. ³In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) ¹Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. ²Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. ³Soweit gesetzlich, in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ⁵Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussunfähigkeit. ⁶Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. ²Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Dekanin/vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. ³Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. ⁴Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.
- (4) ¹Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. ³Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. ⁴Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (5) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Beschluss zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors nach Abs. 4 bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs.

- (6) ¹Wahlen im Fachbereich sind – vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses – geheim. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. ³Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. ⁴Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Gruppen getrennt. ⁵Das Nähere kann durch Wahlordnungen geregelt werden. ⁶Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

§ 22

Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. ²Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.
- (2) ¹Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ²Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden. ³Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. ⁴Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) ¹Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gemäß § 15 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist. ²Personal- und Prüfungsangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) ¹Das Dekanat stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. ²Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 23

Protokolle

- (1) ¹Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. ²Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. ³Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung durch den Fachbereichsrat noch aussteht. ⁴Dem

Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche noch nicht durch Beschluss erledigten Sachanträge beizufügen. ⁵Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang am Bekanntmachungsbrett. ⁶Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats kann vorsehen, dass die Protokolle auch noch auf andere Weise bekannt gemacht werden.

- (2) ¹Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. ²Von den Veröffentlichungen ist abzusehen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) ¹Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. ²Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrats auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderungen genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

§ 24

Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrats kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Faches/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrats nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Faches/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sind berechtigt, an den Beratungen über Berufungsvorschläge teilzunehmen.

- (4) ¹Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. ²Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität, als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. ³In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/von dem Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25

Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats notwendig gewesen wäre, aber nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, in Eilkompetenz für den Fachbereichsrat. ²Dies gilt nicht für Wahlen.
- (2) Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 26

Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs

- (1) ¹Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. ²Die Aufgaben sind vom Fachbereichsrat inhaltlich festzulegen und zeitlich zu befristen.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat beruft zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekanats folgende Beauftragte:
1. Gleichstellungsbeauftragte
 2. Schwerbehindertenbeauftragte/n
 3. Vertrauensperson
 4. Wahlleiter_in

²Der Fachbereichsrat benennt folgende Kommissionen:

1. Künstlerische Veranstaltungsbetreuung (KVB)
2. Orchesterrat
3. Studienbeirat

- (3) Zu den Aufgaben des Studienbeirats gehören insbesondere die Beratung des Dekanats und des Fachbereichsrats in Angelegenheiten der Studienreform sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.
- (4) ¹Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin/dem Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzendem mit Stimmrecht sowie nach Möglichkeit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der folgenden Studienrichtungen bzw. Fachgebiete:
- 1 Lehrende/r aus den Bereichen INSTRUMENT oder GESANG
 - 1 Lehrende/r aus den Bereichen KMP oder POP
 - 1 Lehrende/r aus den Bereichen EM/EMTT/MUSIKTHEORIE/MUSIK IM KONTEXT/MUSIKGESCHICHTE
 - 1 Lehrende/r aus dem INSTITUT FÜR MUSIKPÄDAGOGIK (LEHRAMT)
- ²In seiner anderen Hälfte besteht der Studienbeirat aus fünf Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden:
- 1 Studierende/r aus dem Bereich INSTRUMENT
 - 1 Studierende/r aus dem Bereich GESANG
 - 1 Studierende/r aus dem Bereich KMP/POP
 - 1 Studierende/r aus dem Bereich MUV allgemein
 - 1 Studierende/r aus dem INSTITUT FÜR MUSIKPÄDAGOGIK (LEHRAMT)
- ³Für jede Studienrichtung bzw. für jedes Fachgebiet werden stellvertretende Mitglieder gewählt, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.
- (5) Der Fachbereichsrat bestimmt ein Mitglied des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) ¹Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat nach Studienrichtung bzw. Fachgebiet getrennt gewählt. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder beträgt sie ein Jahr. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (7) ¹Die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Kommission wird mehrheitlich von den Mitgliedern der entsprechenden Kommission gewählt. ²Die Vorsitzende/der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.
- (8) Bei Abstimmungen des Studienbeirats hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (9) Die Mitglieder von Kommissionen und Beauftragte haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommission bzw. der/des jeweiligen Beauftragten fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

- (10) Das Verfahren in den Kommissionen bestimmt sich nach den §§ 12 bis 21 dieser Ordnung, andere Ordnungen des Fachbereichs oder die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nichts anderes bestimmen.

§ 27

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte der Musikhochschule der Universität Münster sowie eine Vertreterin.
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann nur ein weibliches Mitglied gewählt werden.
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß Art. 11 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität zusammenzuarbeiten.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von dessen Organen und den Gremien über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. ²Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. ³Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Fachbereichs und der Berufungskommissionen und anderer Gremien in öffentlichen und nichtöffentlichen Teilen teilnehmen.
- (5) ¹Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs beträgt mindestens ein Jahr. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Zur Erfüllung der im Frauenförderplan festgeschriebenen Maßnahmen stellt die Musikhochschule die dafür nötigen Mittel zur Verfügung.

§ 28

Berufungskommissionen

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages eine Berufungskommission, der fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehre-

rinnen/ Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden angehören. ²Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. ³Die Mitgliederzahlen können bis auf 19 erhöht werden; dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten, die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen. ⁴Von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern der Berufungskommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.

- (2) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen gewählt werden.
- (3) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist vom Fachbereichsrat oder von den Mitgliedern der Berufungskommission eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (4) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Universität, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in der Berufungskommission Mitglied mit beratender Stimme.
- (6) ¹Die/der vom Rektorat bestellte Berufungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sie/er ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen zu laden.
- (7) Im Übrigen findet die Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008 Anwendung.

IV. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

§ 29

Verteilung der Haushaltsmittel

- (1) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden vom Dekanat an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt.
- (2) Das Dekanat hat bei der Verteilung der Stellen und Mittel Auflagen und Bindungen des Rektorats sowie die Grundsätze, die es im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt hat, zu beachten.
- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist der Kanzlerin/dem Kanzler mitzuteilen.

§ 30

Verwaltung der Haushaltsmittel

Die Verwaltung der vom Dekanat nach § 29 Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 29 Abs. 2 gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

V. Schlussvorschriften

§ 31

Änderung der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichsrats bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 32

Inkrafttreten

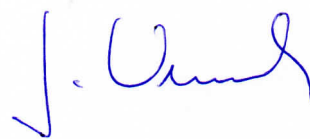
- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Vorgezogene Teil-Fachbereichsordnung des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Oktober 2004“ (AB Uni 2004/12, S. 552 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10.01.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 25.01.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Hochschulabgaben
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. März 2007
vom 26.01.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 22 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 473), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (HAbg-VO NRW) vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni 2007/6), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. Januar 2014 (AB Uni 2014/2) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird „40 Euro“ ersetzt durch „59,93 Euro“.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die gemäß Absatz 1 erhobene Gebühr erstattet. Voraussetzung ist, dass die Rückerstattung beim ServiceCenter des Instituts für Sportwissenschaft bis zum 1. Dezember des Jahres der Einschreibung beantragt worden ist.“
3. In § 1 wird Absatz 3, zweite Belegung, zu Absatz 4. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

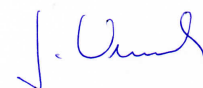
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26. Januar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Cells in Motion Interfaculty Centre
vom 26.01.2018**

Inhaltsverzeichnis

I Cells in Motion Interfaculty Centre (CiMIC)

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Sprecherin/Sprecher
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Externer Wissenschaftlicher Beirat

II Multiscale Imaging Centre (MIC)

- § 13 Ziele und Aufgaben
- § 14 Mitglieder
- § 15 Organe
- § 16 Mitgliederversammlung
- § 17 Vorstand
- § 18 Sprecherin/Sprecher

III Graduiertenprogramm CiM-IMPRS

- § 19 Ziele und Aufgaben
- § 20 Mitglieder
- § 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 22 Organe
- § 23 Mitgliederversammlung
- § 24 Vorstand
- § 25 Sprecherin/Sprecher
- § 26 Koordinator/Koordinatorin

I Cells in Motion Interfaculty Centre (CiMIC)

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Cells in Motion Interfaculty Centre (CiMIC) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) gemäß § 29 HG.
- (2) Am CiMIC ist neben der WWU das Max-Planck-Institut für Molekulare Biomedizin Münster (MPI-MB) als außeruniversitäre Einrichtung und als Kooperationspartner beteiligt.
- (3) Innerhalb des CIMIC besteht eine Abteilung „Multiscale Imaging Centre“ (MIC), die ihre Aufgaben nach Maßgabe der §§ eigenverantwortlich wahrnimmt. Hierbei handelt es sich um einen nach Art. 91b GG finanzierten Forschungsbau, in dem themenorientiert Forschungsflächen und Infrastruktur zur Thematik „Zelldynamik und Imaging“ zur interdisziplinären Forschung zur Verfügung stehen.
- (4) Die Aufgabe der Förderung der interdisziplinären, wissenschaftlichen Ausbildung und der Forschung von Promovierenden wird innerhalb des CiMIC vom Graduiertenprogramm CiM-IMPRS wahrgenommen.

§ 2 Ziele

- (1) CiMIC bietet den strukturellen Rahmen für die grundlagenorientierte und translationale Forschung und forschungsorientierte Lehre sowie die wissenschaftliche Fort-, Aus- und Weiterbildung im Bereich „Cells in Motion“.
- (2) CiMIC soll zu einer weiteren Profilbildung der fachlich beteiligten Fachbereiche und Institutionen im Exzellenzbereich „Zelldynamik und Bildgebung“ an der WWU beitragen und den interdisziplinären Dialog fördern.
- (3) CiMIC arbeitet in enger Kooperation mit den fachlich beteiligten Fachbereichen, insbesondere Medizin (FB 05), Mathematik und Informatik (FB 10), Physik (FB 11), Chemie und Pharmazie (FB 12), Biologie (FB 13), dem MPI-MB und dem Exzellenzcluster „Cells in Motion“ (CiM) zusammen.
- (4) CiMIC hat zum Ziel junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in allen Stadien ihrer Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Hierzu wird ein Umfeld geschaffen, in dem Studierende und Promovierende über die Grenzen des eigenen Fachgebietes hinaus mit herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der verschiedenen beteiligten Fachrichtungen intensiv zusammenarbeiten können.
- (5) CiMIC entwickelt und betreut den Studiengang „Experimentelle Medizin“ in Kooperation mit dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS) der Medizinischen Fakultät. Das CiMIC unterstützt die Entwicklung von und Lehre in weiteren interdisziplinären Studiengängen im Themenbereich „Zelldynamik und Bildgebung“.

- (6) CiMIC fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse in die klinische Anwendung. Die Ausbildung von klinischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf allen Karrierestufen erfolgt in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachbereichen.
- (7) CiMIC fördert nachhaltig die Gleichstellung sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils von Gruppenleiterinnen in den Natur- und Lebenswissenschaften.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 nimmt das CiMIC insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Aufbau eines lokalen, nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kooperationsnetzes zum interdisziplinären Forschungsthema „Cells in Motion“
 - Ausbau und Erhaltung einer zentralen und dezentralen Imaging-Infrastruktur und Entwicklung eines nachhaltigen Nutzungskonzepts
 - Initiierung, Planung und Durchführung interfakultärer und interdisziplinärer Drittmittelvorhaben
 - Förderung des nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchses durch strukturierte, forschungsorientierte interdisziplinäre Ausbildungskonzepte
 - Veranstaltung von lokalen, nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kongressen, Symposien und Vortragsreihen
 - Erhöhung der Sichtbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse und Fortschritte durch eine strukturierte Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) CiMIC entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie CiMIC direkt und nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der dem CiMIC zugewiesenen Sachmittel. Das Rektorat kann dem CiMIC weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des CiMIC sind die Inhaberinnen/Inhaber der Professuren, die in den inhaltlich beteiligten Fachbereichen für die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Konzepts des Exzellenzclusters „Cells in Motion“ eingerichtet worden sind.
- (2) Weiterhin sind alle Mitglieder des MIC und des CIM-IMPRS Graduiertenprogramms Mitglied im CiMIC, soweit sie Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität sind.
- (3) Alle Mitglieder des Exzellenzclusters „Cells in Motion“ sind für den Zeitraum des Bestehens von CiM auch Mitglieder von CiMIC, soweit sie Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität sind.
- (4) Selbstständige Arbeitsgruppenleiter/innen, die im Forschungsfeld „Cells in Motion“ tätig sind, eigenverantwortlich Drittmittel eingeworben haben und sich durch international kompetitive wissenschaftliche Arbeit ausgezeichnet haben, können auf Antrag nach Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes als reguläre Mitglieder in CiMIC aufgenommen werden.

- (5) Mitglieder des CiMIC sind alle Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, deren Stellen dem CiMIC zugeordnet sind.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen bzw. mit dem Ausscheiden aus der WWU.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des CiMIC sind verpflichtet, im Sinne der definierten Ziele und Aufgaben des CiMIC zu handeln, sich gegenseitig zu beraten und zu unterstützen und an der Verwaltung der Angelegenheiten des CiMIC mitzuwirken. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des CiMIC dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder des CiMIC können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CiMIC durchgeführt und unterstützt werden sollen.
- (3) Die Mitglieder werden von der Sprecherin/dem Sprecher bzw. dem Vorstand über Angelegenheiten des CiMIC unterrichtet.
- (4) Die Mitglieder des CiMIC in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter sind nach Maßgabe der Promotionsordnungen der fachlich beteiligten Fachbereiche berechtigt, fakultätsübergreifend Promovierende in einem interdisziplinären Promotionskomitee zu betreuen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis der WWU verpflichtet.
- (6) Der Vorstand kann einem Mitglied, das die Arbeit des CiMIC schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen im CiMIC übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des CiMIC die Mitgliedschaft entziehen.
- (7) Die Mitgliedschaft im CiMIC gewährt keinen Anspruch auf Mittelzuweisung.

§ 6

Organe

Organe des CiMIC sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Externer Wissenschaftlicher Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des CiMIC bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der Sprecherin bzw. dem Sprecher, der/die den Vorsitz führt, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten für die Berechnung der Mehrheit als abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen; in Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Antrags- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind CiM Professorinnen und Professoren, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im MIC, die Sprecher des CiM-IMPRS Graduiertenprogramms, die Gründungsmitglieder des Exzellenzclusters (CiM Pls), die Mitglieder nach § 4, Abs. 4 und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Stellen dem CiMIC zugeordnet sind. Stimmberechtigt sind weiterhin jeweils drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Nachwuchsgruppenleiter und Postdoktoranden) und der Gruppe der Promotionsstudierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.
- (7) Alle Mitglieder des CiMIC und alle Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Sprechers/der Sprecherin über die Tätigkeit des CiMIC entgegen, diskutiert darüber und nimmt Stellung zu der zukünftigen Zielsetzung und Verfahrensweise der Arbeit im CiMIC. Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstands
 - Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des CiMIC
 - Beschlussfassung und Bestätigung des Haushaltes des CiMIC
 - Beschlussfassung über das Statut, die Änderung des Statuts und über die Auflösung des CiMIC.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Leitung des CiMIC obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, hierunter der MIC Sprecher/die MIC Sprecherin und einer der CiM-IMPRS Sprecher. Die am CiMIC fachlich beteiligten Fachbereiche und das MPI-MB sollten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angemessen repräsentiert werden. Weiterhin gehören jeweils ein Vertreter der CiMIC Mitgliederversammlung aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Gruppe der Promotionsstudierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zum Vorstand. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Promotionsstudierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands werden in den jeweiligen Statusgruppen durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand führt, unterstützt durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer, die Geschäfte des CiMIC. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des CiMIC, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Sprecherin/der Sprecher bzw. deren/dessen Stellvertreter und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern des Vorstands zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen. In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen, in denen die Ladungsfrist nicht abgewartet werden kann, kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des CiMIC nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.

§ 9 Sprecherin/Sprecher

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gründungssprecher/in ist einer der Sprecher des Exzellenzclusters „Cells in Motion“.
- (2) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere:
 - Vertretung des CiMIC gegenüber den Fachbereichen, Organen, Gremien und Einrichtungen der WWU
 - Führung der Geschäfte des CiMIC in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Ordnung
 - Ausführung der Beschlüsse des Vorstands
 - Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand
 - Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets auf der Grundlage der Vorgabe des Vorstands
 - Einberufungen und Leitung von Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen

- Information der Mitglieder und Mitarbeiter/innen
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsstelle des CiMIC.
 - (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet die Sprecherin/der Sprecher an Stelle des Vorstandes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
 - (5) Im Falle des Rücktritts der Sprecherin/des Sprechers führt der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin kommissarisch die Geschäfte und beruft unmittelbar den Vorstand ein, um eine neue Sprecherin/einen neuen Sprecher zu wählen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterstützt die Sprecherin/den Sprecher und den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Ist er/sie Mitglied des CiMIC, hat er/sie in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
- (4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Geschäftsstelle des CiMIC wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet.

§ 11 Gleichstellung

- (1) In allen Belangen der Gleichstellung arbeitet das CiMIC eng mit den Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Fachbereiche, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der WWU und der Gleichstellungskommission des Exzellenzclusters „Cells in Motion“ zusammen.
- (2) Einstellungsverfahren für akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, deren Stellen dem CiMIC, dem MIC und CiM-IMPRS zugeordnet sind, werden mit deren Einverständnis von den Gleichstellungsbeauftragten eines der fachlich beteiligten Fachbereiche begleitet.

§ 12 Externer Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für das CiMIC ernennt die Rektorin/der Rektor der WWU aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes einen Externen Wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des Externen

Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des CiMIC international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied einer beteiligten Einrichtung sind. Der Beirat soll aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen.

- (2) Solange der Exzellenzcluster „Cells in Motion“ besteht, wird der Externe Wissenschaftliche Beirat aus den Mitgliedern des ‚CiM External Advisory Board‘ gebildet.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des CiMIC beratend zu begleiten. Die Mitglieder des Beirats können sowohl bezüglich der wissenschaftlichen Arbeit und der Weiterentwicklung des CiMIC als auch im Hinblick auf die Kommunikation mit der Öffentlichkeit Empfehlungen aussprechen.
- (4) Der Externe Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, zu deren/dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des Externen Wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand bzw. die Sprecherin/den Sprecher des CiMIC gehört.
- (5) Der Externe Wissenschaftliche Beirat soll in der Regel einmal im Jahr auf Einladung des CiMIC Sprechers/der CiMIC Sprecherin, zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Externen Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

II Multiscale Imaging Centre (MIC)

§ 13

Ziele und Aufgaben

- (1) Das MIC ist eine Abteilung innerhalb des CiMIC. Sie nimmt ihre Aufgaben innerhalb des CiMIC eigenverantwortlich wahr. Alle Mitglieder des MIC sind zugleich Mitglieder des CiMIC.
- (2) Im MIC arbeiten Forschungsgruppen aus allen am CiMIC fachlich beteiligten Fachbereichen im Forschungsschwerpunkt „Zelldynamik und Imaging“ zusammen. Der interdisziplinäre Forschungsansatz im MIC reicht von der Einzelzelle bis zum komplexen Organismus.
- (3) Im MIC soll die multiskalige Bildgebung zur Untersuchung dynamischen Zellverhaltens in biologischen Systemen mit aufsteigender Komplexität etabliert und angewendet werden. Über den Einsatz spezifischer Tiermodelle wird eine Translation in die klinische Diagnostik ermöglicht.
- (4) Die Forschungsgruppen im MIC kooperieren über die traditionellen Instituts- und Fachbereichsgrenzen hinweg und ermöglichen so innovative und international sichtbare Forschungsleistungen.

§ 14 Mitglieder

- (1) Mitglieder des MIC sind alle Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, deren Stellen dem MIC zugeordnet sind.
- (2) Mitglieder des MIC sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und alle Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, denen Räumlichkeiten im Gebäude des MIC zugewiesen sind. Die bisherigen Fachbereichszugehörigkeiten der am MIC beteiligten Personen bleiben unverändert.
- (3) Mitglieder des MIC in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, wenn Sie zu einer am MIC beteiligten Arbeitsgruppe nach Absatz 1 oder 2 gehören. Die Mitgliedschaft setzt das Einverständnis des jeweiligen Vorgesetzten voraus.
- (4) Mitglieder des MIC in der Gruppe der Studierenden können auch Promotionsstudierende werden, die unter Betreuung oder Mitbetreuung eines Mitglieds des MIC nach Abs. 1 oder 2 eine Doktorarbeit anfertigen. Die Mitgliedschaft setzt das Einverständnis der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers voraus.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne der Abs. 3 und 4 entscheidet der Vorstand auf Antrag, der von mindestens einem Mitglied des MIC gestellt werden muss.
- (6) Die Mitgliedschaft endet bei Verlust der Mitgliedschaft in der WWU oder bei Wegfall der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen (z. B. Wechsel der Arbeitsgruppe). Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher des MIC. Mitgliedschaften im Sinne von Abs. 4 werden für die Dauer der Anfertigung der Arbeit, längstens für fünf Jahre begründet.
- (7) Der Vorstand kann einem Mitglied, das die Arbeit des MIC schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen im MIC übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des MIC die Mitgliedschaft entziehen.
- (8) Die Mitglieder des MIC sind verpflichtet, zur Förderung der Aufgabe des MIC sich gegenseitig zu beraten und zu unterstützen und an der Verwaltung der Angelegenheiten des MIC mitzuwirken. Die Mitglieder sind berechtigt, alle gemeinsamen Einrichtungen des MIC im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- (9) Personen, die nicht den Status von Mitgliedern der WWU haben, können dem MIC als assoziierte Mitglieder angehören. Assoziierte Mitglieder nehmen an Wahlen nicht teil. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als assoziierte Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des MIC.

§ 15 Organe

Organe des MIC sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des MIC bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Antrags- und stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter im MIC (nach § 14 Abs. 1 und 2). Antrags- und stimmberechtigt sind weiterhin jeweils ein Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen des MIC gemäß Satz 2 werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.
- (3) Mitglieder des MIC aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden, die nicht antrags- und stimmberechtigt sind, sind beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher, der/die den Vorsitz führt, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des MIC anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten für die Berechnung der Mehrheit als abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen; in Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.
- (8) Alle Mitglieder des MIC haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht.
- (9) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Sprechers/der Sprecherin über die Tätigkeit des MIC entgegen und nimmt Stellung zu der zukünftigen Zielsetzung und Verfahrensweise der Arbeit im MIC. Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstands
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des MIC
- Beschlussfassung über den Haushalt des MIC
- Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung des Statuts und über die Auflösung des MIC.

§ 17 Vorstand

- (1) Die Leitung des MIC obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden an. Die Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen fachlich am MIC beteiligten Fachbereichen stammen.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen des MIC werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand koordiniert die Geschäfte des MIC im Rahmen dieser Ordnung. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit den am MIC fachlich beteiligten Fachbereichen über die Vergabe und Nutzung der Räumlichkeiten im MIC im Sinne der in § 13 definierten Ziele und Aufgaben. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Großgeräte aus der Grundausstattung des MIC. Der Vorstand kann für die Nutzung von Laboreinrichtungen und Großgeräten aus der Grundausstattung des MIC eine Kostenbeteiligung beschließen.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets.
- (7) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (9) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des CiMIC nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.

§ 18 **Sprecherin/Sprecher**

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gründungssprecher/in ist einer der Koordinatoren des Exzellenzclusters „Cells in Motion“.
- (2) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere:
 - Vertretung des MIC gegenüber den Fachbereichen, Organen, Gremien und Einrichtungen der WWU
 - Führung der Geschäfte des MIC in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Ordnung
 - Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
 - Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand
 - Einberufungen und Leitung von Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen
 - Information der Mitglieder und Mitarbeiter
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet die Sprecherin/der Sprecher an Stelle des Vorstandes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) Im Falle des Rücktritts der Sprecherin/des Sprechers führt der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin kommissarisch die Geschäfte und beruft unmittelbar den Vorstand ein, um eine neue Sprecherin/einen neuen Sprecher zu wählen.

III. Das Graduiertenprogramm CiM-IMPRS

§ 19 Ziele und Aufgaben

- (1) Die CiM-Graduiertenschule und die International Max Planck Research School – Molecular Biomedicine (IMPRS-MB) des MPI-MB organisieren partnerschaftlich das CiM-IMPRS Graduiertenprogramm unter dem Dach von CiMIC und des MPI-MB. CiM-IMPRS nimmt seine Aufgaben eigenverantwortlich wahr.
- (2) Ziel des CiM-IMPRS Graduiertenprogramms ist die Förderung der interdisziplinären, wissenschaftlichen Ausbildung und der Forschung von Promovierenden im Rahmen der Aufgabenstellung des CiMIC und des MPI-MB.
- (3) Die Aufgaben des Graduiertenprogramms umfassen insbesondere
 - die Qualitätssicherung in der Promovierendenausbildung, einschließlich der Unterstützung und Kontrolle von Maßnahmen zur Gleichstellung
 - die Koordination und den Ausbau der Ausbildungsangebote
 - die Vergabe von Stellen bzw. Stipendien für besonders qualifizierte Graduierte nach Maßgabe der für den jeweiligen Mittelgeber geltenden Bestimmungen
 - Übernahme administrativer Dienstleistungen

§ 20 Mitglieder

- (1) Mitglieder von CiM-IMPRS sind
 - Selbständige Arbeitsgruppenleiter/innen als reguläre Mitglieder
 - Promovierende als studentische Mitglieder
- (2) Reguläre Mitglieder des CiM-IMPRS Graduiertenprogramms sind die Gründungsmitglieder des Exzellenzclusters (CiM PIs) und die Direktoren/Direktorinnen und selbständigen Gruppenleiter/innen des MPI-MB. Über die Mitgliedschaft aus der Reihe von Direktoren/Direktorinnen und Gruppenleitern/Gruppenleiterinnen des MPI-MB bestimmt die IMPRS-MB.
- (3) Selbständige Arbeitsgruppenleiter/innen, die Mitglieder des Exzellenzclusters „Cells in Motion“ sind, eigenverantwortlich Drittmittel eingeworben haben und sich durch international kompetitive wissenschaftliche Arbeit ausgezeichnet haben, können auf Antrag nach Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes als reguläre Mitglieder in das Graduiertenprogramm aufgenommen werden.
- (4) Als Promovierende von CiM-IMPRS können Bewerber nach Maßgabe der Promotionsordnungen der beteiligten Fachbereiche aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt i.d.R. zu Beginn der Promotion durch den Promovierenden. Über die Aufnahme von Promovierenden beschließt nach einem kompetitiven Auswahlverfahren der CiM-IMPRS Vorstand.
- (5) Für die Durchführung der Promotion gilt die Promotionsordnung des Fachbereichs, bei dem die Dissertation eingereicht und angenommen wird.

- (6) Mit Beendigung der Promotion durch Verleihung des Doktorgrades oder bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsvorhabens endet die Mitgliedschaft als Promovierender in CiM-IMPRS.

§ 21

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder von CiM-IMPRS sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben von CiM-IMPRS nach § 19 sowie an der Verwaltung von CiM-IMPRS mitzuarbeiten und das Graduiertenprogramm aktiv zu unterstützen.
- (2) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und betreuenden Arbeitsgruppenleiter/innen über eine gesonderte Vereinbarung des CiM-IMPRS-Programms geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (3) Mitglieder von CiM-IMPRS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von CiM-IMPRS durchgeführt und von CiM-IMPRS unterstützt werden sollen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann bei einer groben Verletzung der Pflichten nach § 21, Abs. 1 und 2 vorzeitig beendet werden. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der CiM-IMPRS Vorstand.

§ 22

Organe

Organe des CiM-IMPRS Graduiertenprogramms sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 23

Mitgliederversammlung

- (1) Die regulären Mitglieder von CiM-IMPRS bilden die Mitgliederversammlung. Antrags- und stimmberechtigt sind alle selbständigen Arbeitsgruppenleiter/innen nach § 20 Abs. 1.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder von CiM-IMPRS anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten für die Berechnung der Mehrheit als abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen; in Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Sprecher über die Tätigkeit von CiM-IMPRS entgegen. Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
- Wahl des Vorstands
 - Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit von CiM-IMPRS
 - Verbesserung und Erweiterung des Lehrkonzepts des Graduiertenprogramms
 - Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung des Statuts und über die Auflösung von CiM-IMPRS.

§ 24 Vorstand

- (1) Die Leitung des partnerschaftlich organisierten CiM-IMPRS-Programms obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören sieben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den fachlich beteiligten Fachbereichen (fünf) und dem MPI-MB (zwei), sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der studentischen Mitglieder an. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstands werden in den Statusgruppen von den Mitgliedern gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für CiM- bzw. IMPRS-MB-spezifische Belange ist der jeweilige Vorstand zuständig.
- (2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die beteiligten Fachbereiche im Vorstand vertreten, wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die gemeinsam mit dem IMPRS-MB-Sprecher/der IMPRS-MB Sprecherin das CiM-IMPRS Graduiertenprogramm repräsentiert (§ 25). Der Sprecher/die Sprecherin wird für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand von CiM-IMPRS beschließt über das Verfahren zur Aufnahme der Promovierenden in CiM-IMPRS, die Verwendung der für CiM-IMPRS bereitstehenden Mittel nach Maßgabe des Haushalts von CiM-IMPRS und die Vergabe von Stellen und Stipendien. Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung von Aufnahme- und Ausschlussanträgen und die aktive Weiterentwicklung des Ausbildungsprogramms.
- (4) Der Koordinator/die Koordinatorin von CiM-IMPRS nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 25 Sprecherinnen/Sprecher

- (1) Zu den Aufgaben der Sprecher/innen gehören insbesondere:
- Vertretung von CiM-IMPRS gegenüber den Fachbereichen, Organen, Gremien und Einrichtungen der WWU und des MPI-MB

- Führung der Geschäfte von CiM-IMPRS in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Ordnung
 - Ausführung der Beschlüsse des Vorstands
 - Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand
 - Einberufungen und Leitung von Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen
 - Information der Mitglieder
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheiden die Sprecher/innen an Stelle des Vorstandes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (3) Die Sprecher/innen werden vom Koordinator/der Koordinatorin der CiM-IMPRS unterstützt. Die Sprecher können Aufgaben an den Koordinator/die Koordinatorin übertragen.

§ 26

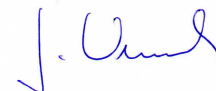
Koordinator/Koordinatorin

- (1) Die Verwaltung von CiM-IMPRS führt ein zentrales Büro (Geschäftsstelle), das von einem Koordinator/einer Koordinatorin geleitet wird. Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecher und den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die administrativen Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere folgende Punkte:
- die Organisation des Bewerbungs- und Ausschreibungsverfahrens
 - Koordinierung des Ausbildungsprogramms und Organisation des wissenschaftlichen Programms
 - Unterstützung und Beratung der Promovierenden
 - Vorbereitung und Betreuung der Gremiensitzungen von CiM-IMPRS

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26. Januar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Dezember 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2004
vom 10. August 2004
vom 26.01.2018**

Aufgrund des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 lit. a) wird gestrichen:

„Die Auskunftspflicht gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (StBAG) bleibt unberührt.“

2. § 1 Abs. 6 lit. b) erhält folgende Fassung:

„Zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zusätzlich für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2016 (BGBl. I S. 2826), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 1 Abs. 6 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern für ein Promotionsstudium neben den Merkmalen gemäß lit.a) und b) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben und für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2016 (BGBl. I S. 2826), in der jeweils geltenden Fassung.“

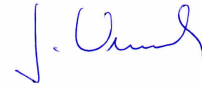
Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26. Januar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie vom 20.12.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) haben die Fachbereichsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie (AB Uni 2006/09), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. September 2008 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 2 Satz 1, in § 3 Satz 1 und in § 4 Abs. 1 Satz 1 wird „und Philologie“ jeweils ersetzt durch „Philologie und Musikhochschule“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät, der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft, der Fachbereich Geschichte/Philosophie, der Fachbereich Philologie und der Fachbereich Musikhochschule betreiben gemeinsam die Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie, Philologie und Musikhochschule“.

3. In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

4.

„Im Falle des Fachbereichs Musikhochschule ist diese Aufgabe auf die von dessen Institut für Musikpädagogik angebotenen Studiengänge mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Schulen begrenzt.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

5. § 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Jede Dekanin/jeder Dekan kann statt ihrer/seiner ein anderes Mitglied ihres/seines Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter für eine Dauer von zwei Jahren, längstens bis zum Ende ihrer/seiner eigenen Amtszeit als Mitglied des Lenkungsausschusses benennen.“

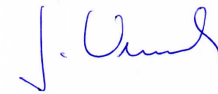
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 25. Oktober 2017, des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 18. Juli 2017, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 5. Juli 2017, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 12. Juli 2017, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 26. Juni 2017 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 17. Juli 2017 der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20. Dezember 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Ordnung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft
und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft,
Geschichte/Philosophie, Philologie und Musikhochschule“
vom 20.12.2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät, der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft, der Fachbereich Geschichte/Philosophie, der Fachbereich Philologie und der Fachbereich Musikhochschule betreiben gemeinsam die Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie, Philologie und Musikhochschule“.

§ 2

Die Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie, Philologie und Musikhochschule“ hat die Aufgabe, Dienstleistungen im Bereich der Organisation und Durchführung von Hochschulprüfungen in den von den beteiligten Fachbereichen verantworteten Studiengängen zu erbringen. Im Falle des Fachbereichs Musikhochschule ist diese Aufgabe auf die von dessen Institut für Musikpädagogik angebotenen Studiengänge mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Schulen begrenzt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Organisation der Durchführung von Prüfungen nach Maßgaben der einschlägigen Prüfungsordnungen und der von den Prüfungsorganen getroffenen Entscheidungen,
- Zulassung von Prüflingen zu Prüfungen bzw. Prüfungsabschnitten nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnungen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen für die Studiengänge der beteiligten Fachbereiche,
- Mitarbeit beim Überprüfen der korrekten Modulzuordnung von Lehrveranstaltungen
- studienbegleitende Leistungsdatenverbuchung und Dokumentation,
- Überwachen der zeitgerechten Übermittlung von Prüfungsergebnissen durch die Prüferinnen/Prüfer,
- Führung der Konten der Studierenden über die erreichten Leistungspunkte,
- Erteilung von Leistungsbescheinigungen im Falle des Hochschulwechsels oder Studienabbruchs,
- Vor-Ort-Betreuung der Selbstbedienungskomponenten der Prüfungsverwaltung

§ 3

Die Leitung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie, Philologie und Musikhochschule“ obliegt unbeschadet der Regelungen des § 4 einem Lenkungsausschuss. Er besteht aus den Dekaninnen/Dekanen der beteiligten Fachbereiche. Jede Dekanin/jeder Dekan kann statt ihrer/seiner ein anderes Mitglied ihres/seines Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter für eine Dauer von zwei Jahren, längstens bis zum Ende ihrer/seiner eigenen Amtszeit als Mitglied des Lenkungsausschusses benennen. Der Lenkungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden. Der Lenkungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

§ 4

(1) Die Verwaltung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie, Philologie und Musikhochschule“ obliegt einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer. Sie/Er wird vom Lenkungsausschuss mit Zustimmung der Kanzlerin/des Kanzlers bestellt. Sie/Er ist insbesondere verantwortlich für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit zugewiesen sind; sie/er ist unmittelbarer Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Betriebseinheit. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist dem Lenkungsausschuss gegenüber berichtspflichtig. Der Lenkungsausschuss kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer Weisungen erteilen.

(2) Die Bereitstellung und Pflege der DV-Anwendungen zur Unterstützung der Prüfungsorganisation obliegt der Universitätsverwaltung. Der Lenkungsausschuss beauftragt die Universitätsverwaltung, im Einvernehmen mit ihm geeignete Geschäftsprozesse und deren datentechnische Modellierung zu erarbeiten.

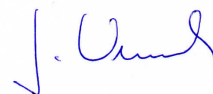
§ 5

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Juli 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20. Dezember 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels